

# RS Vwgh 2003/4/3 2001/05/0386

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.2003

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §8;

BauO Wr §134a;

BauRallg;

## Rechtssatz

Die Nachbarin begehrte (unter anderem) die bescheidmäßige Feststellung, dass die Bauführung des errichteten Nachbargebäudes ohne ihre Zustimmung erfolgt sei. Der beantragte Feststellungsbescheid stellt kein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung dar, zumal die Nachbarin in ihrem Antrag nicht konkret ausgeführt hat, in welchen ihr durch die Rechtsordnung, insbes. die Wr BauO, eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechten sie verletzt ist. Durch einen derartigen Feststellungsbescheid kann eine Rechtsgefährdung der Nachbarin nicht beseitigt werden, weil eine derartige Rechtsgefährdung nicht vorliegt. Im Falle, dass die Rechtslage ungeklärt bleibt, ist die Nachbarin weder einer Bestrafung ausgesetzt, was ihr nicht zugemutet werden könnte (Hinweis E VfGH vom 3. März 1971, VfSlg 6392/1971), noch würde ein derartiger Feststellungsbescheid der Durchsetzung von - in der Wr BauO dem Nachbarn gemäß § 134a Wr BauO eingeräumten - subjektivöffentlichen Rechten der Nachbarin dienen (Hinweis E vom 19. Dezember 2000, Zl. 2000/05/0221).

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide Baurecht Nachbar Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses)  
Parteien BauRallg11/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001050386.X01

## Im RIS seit

26.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)